

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00441 vom 7. Oktober 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00441

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00441 du 7 octobre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00441 del 7 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1969, arbeitete von Januar 2012 bis November 2016 als Systemingenieur bei der Y.____ AG (Urk.

9/2/6). Am 28. September 2018 (Eingangsdatum) meldete er sich unter Hinweis auf eine Tuberkulose und eine Depression bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 9/2) und legte der Anmeldung ein psychiatrisches Gutachten vom 28. Juli 1995 bei (Urk. 9/1).

Die IV-Stelle tätigte medizinische Abklärungen (Urk. 9/13-15, 9/20, 9/24) und verneinte nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/27, 9/30) mit Verfügung vom 15. Mai 2019 einen Leistungsanspruch (Urk. 2).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den

Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

E. 1.4

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.5

Zur Annahme einer Invalidität aus psychischen Gründen bedarf es in jedem Fall eines medizinischen Substrats, das (fach-)ärztlicherseits schlüssig festgestellt wird und nachgewiesenermassen die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Bestimmen psychosoziale oder soziokulturelle Faktoren das Krankheitsgeschehen mit, dürfen die Beeinträchtigungen nicht einzig von den belastenden invaliditätsfremden Faktoren herrühren, sondern das Beschwerdebild hat davon psychiatrisch zu unterscheidende Befunde zu umfassen. Solche von der soziokulturellen oder psychosozialen Belastungssituation zu unterscheidende und in diesem Sinne verselbständigte psychische Störungen mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sind unabdingbar, damit überhaupt von Invalidität gesprochen werden kann (BGE 141 V 281 E. 4.3.3; 127 V 294 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts 9C_543/2018 vom 21. November 2018 E. 2.2).

Somit sind psychosoziale und soziokulturelle Faktoren nur mittelbar invaliditäts begründend, wenn und soweit sie den Wirkungsgrad der unabhängig von den invaliditätsfremden Elementen bestehenden Folgen des Gesundheitsschadens beeinflussen. Zeitigen soziale Belastungen direkt negative funktionelle Folgen, bleiben sie bei der Beurteilung der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeklammert (Urteil des Bundesgerichts 8C_717/2018 vom 22. März 2019 E. 3). In einer versicherungsmedizinischen Begutachtung, welche sich nach den normativen Vorgaben der Rechtsprechung orientiert, ist es daher nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, solche invalidenversicherungsrechtlich nicht relevanten Umstände aufzuzeigen und gegebenenfalls bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auszuklammern (Urteil des Bundesgerichts 9C_740/2018 vom 7. Mai 2019 E. 5.2.1). 2.

E. 2

Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. Juni 2018 (recte: 2019, Urk. 1) Beschwerde erheben und beantragen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei die Angelegenheit zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

In prozessualer Hinsicht beantragte er

die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Rechts ver beiständ ung

durch Rechtsanwalt Christos Antoniadis (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 4. September 2019 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7) . In der Replik vom 27. September 2019 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest (Urk. 12), woraufhin die Beschwerde gegnerin auf eine Du plik verzichtete (Urk. 14). Auf die Vorbringen der Parteien und die Akten wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung vom 15. Mai 2019 (Urk. 2) , es habe beim Be schwerdeführer zwar seit dem 24. September 2018 eine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen , welche aktuell noch 30 % betrage , es sei jedoch in wenigen Wochen mit dem Erreichen einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer körperlich leichten Tätigkeit zu rechnen. Da seine angestammte Tätigkeit als Systemingenieur einer solchen Tätigkeit entspreche, sei die einjährige Wartezeit nicht erfüllt , w eshalb kein Rentenanspruch be stehe (Urk. 2 S. 1). Es sei en zudem in den Akten keine Anhalt spunkte für eine langandauernde psychische Beeinträchtigung enthalten und , da keine Behandlung wahr genommen werde ,

sei von einem geringen Leidensdruck auszugehe n . Auch ein Anspruch auf berufliche Massnahmen sei nicht gegeben (Urk. 2 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 4. September 2019 verzichtete die Beschwerde gegnerin auf weitere Ausführungen, verwies jedoch auf eine neu einge holte

Stellungnahme des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) vom 3.

September 2019 (Urk.

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe den Sachverhalt zu wenig abgeklärt und damit die Untersuchungsmaxime verletzt (Urk. 1 S. 6) .

Er leide an einer Persönlichkeitsstörung und es sei nicht geprüft worden, ob diese versicherungs - rechtliche Auswirkungen auf seine Erwerbsfähigkeit habe (Urk. 1 S.

4).

Mit Replik vom 27. September 2020 fügte der Beschwerdeführer an, die Untersuchungsmaxime sei bereits dadurch verletzt, dass das Dossie r dem RAD offensichtlich erst nach Beschwerdeerhebung vorgelegt worden sei (Urk.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

).

E. 12

S. 2) . So besteht kein unbedingter gesetzlicher Anspruch, dass die in den Akten liegenden fachärztlichen Berichte dem RAD zur Stellungnahme vorgelegt werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_858/2014 vom 3. September 2015 E. 3.3.3). Dr. H.____ bestätigte die Einschätzung der Beschwerdegegnerin und empfahl an der Verfügung vom 15. Mai 2019 festzuhalten (Urk. 8 S. 2) , womit nicht nachvollziehbar ist, inwiefern die Einholung dieser Stellungnahme vor Verfügungserlass notwendig gewesen wäre, da sie die Beschwerdegegnerin ohnehin nicht zu einem anderen Schluss geleitet hätte. Sodann wurde der Beschwerdeführerin die mit der Vernehmlassung zugestellte Stellungnahme des RAD (Urk. 8) mit Verfügung vom 1. Oktober 2019 zugestellt sowie die Möglichkeit zur Einreichung einer Replik eingeräumt (Urk. 13) und damit das rechtliche Gehör gewahrt. 5 .

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das einjährige Wartejahr im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG nicht erfüllt wurde und keine dauerhafte, anspruchsrelevante Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Damit ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. 6 .

6.1

Zu prüfen bleibt der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung durch Rechtsanwalt Christos Antoniadis . 6.2

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verteidigung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verteidigung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Der Beschwerdeführer bezieht Sozialhilfe (Urk. 3/4). Mit Blick darauf ist er im vorliegenden Verfahren als prozessual bedürftig zu qualifizieren. Da auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (fehlende Aussichtslosigkeit und sachliche Notwendigkeit der Rechtsverteidigung) erfüllt sind, ist dem Beschwerdeführer in Bewilligung seines Gesuchs vom 17. Juni 2019 (Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es ist ihm Rechtsanwalt Christos Antoniadis, Zürich , als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren zu bestellen. 6.3

Die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert zu bemessen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), sind auf Fr. 800.-- anzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen 6.4

Rechtsanwalt Christos Antoniadis machte mit Honorarnote vom 5. November 2019 einen Gesamtaufwand von 6.67 Stunden sowie Spesen von Fr. 44.-- geltend (Urk.

E. 17

).

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Der geltend gemachte Aufwand ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen. Rechtsanwalt Antoniadis ist folglich mit Fr. 1'627.-- aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Fr. 1'466.67 plus Barauslagen von Fr. 44.00 zuzüglich

Mehrwertsteuer von 7.7 %). 6 .5

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Gerichtskosten und der Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsvertreter verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 17. Juni 2019 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Christos Antoniadis, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und es wird ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt. und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Christos Antoniadis, Zürich, wird mit Fr. 1'627.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christos Antoniadis - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel Perandres

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.